

## Bekanntmachung

Wasserrecht:

Hier Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG.

Die Gehring Immobilien und Mobilien GmbH & Co. KG, Brockhagener Str. 200 in 33649 Bielefeld hat bei der Stadt Bielefeld gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den vorhandenen Brunnen VI und VII in einer Gesamtmenge von bis zu 210.000 cbm/a beantragt. Bereits seit Mitte der 1970er Jahre wird aus den vorgenannten Brunnen Grundwasser gefördert. Die Entnahme wird seit Jahren durch ein umfangreiches Monitoring überwacht. Die Beantragung erfolgt aufgrund des Fristablaufes der bisherigen wasserrechtlichen Zulassung. Die bisher wasserrechtlich zugelassene Fördermenge von 210.000 cbm/a wird unverändert beibehalten.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem Volumen von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Weiterbetrieb der Grundwasserförderung nicht zu erwarten sind. Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bielefeld, den 11.11.2022

Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Gez. Martin Adamski

- Beigeordneter -